



START



InnoFinTech

Förderrichtlinie für junge innovative Unternehmen und Existenzgründungen im Bereich FinTech

Gültig ab 22. März 2022 (Stand: 01. November 2025)

1. Förderziele und Zuwendungszweck.....	3
2. Gegenstand der Förderung	4
3. Antragsberechtigte	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
4.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	4
4.2 Inhaltliche Anforderungen	4
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5
5.1 Zuwendungsart.....	5
5.2 Finanzierungsart.....	5
5.3 Höhe der Zuwendung.....	5
5.4 Förderfähige Ausgaben.....	5
5.5 Nicht förderfähige Kostenarten.....	6
6. Erfolgskontrolle und sonstige Zuwendungsbestimmungen	7
7. Verfahren	7
7.1 Antragsverfahren	7
7.2 Bewilligungsverfahren	8
7.3 Auszahlungsverfahren.....	8
7.4 Verwendungsnachweisverfahren	9
7.5 Rückzahlung der Fördermittel	10
8. Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften.....	10
8.1 Zuwendungsrechtliche Grundlagen	10
8.2 Beihilferechtliche Grundlagen	10
8.3 Durchführung der Förderung.....	11
9. Inkrafttreten und Befristung.....	11

1. Förderziele und Zuwendungszweck

Das Förderprogramm InnoFinTech soll innovativen Existenzgründungen und jungen innovativen Unternehmen, die nicht älter als drei Jahre sind, die Umsetzung innovativer Projekte erleichtern sowie zu Wachstum und Marktetablierung verhelfen.

Im Fokus stehen FinTechs und InsurTechs sowie Startups angrenzender Segmente mit eindeutigem Finanzbezug.

Als Innovation ist dabei – über den gesamten Prozess von der Idee bis zur Verwertung – die unternehmerische Entwicklung und Realisierung (i. S. v. Implementierung bzw. Verwertung) neuartiger Anwendungen, Produkte und Dienstleistungen, Methoden oder Prozesse zu verstehen. Ein Schwerpunkt im Förderprogramm liegt auf innovativen Startups, die auch die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (z. B. Klima- und Ressourcenschutz sowie Inklusion) im Blick haben.

Das Programm ist eine wichtige Maßnahme zur Umsetzung des Masterplanes Hamburger Finanzwirtschaft.

Mit dem Förderprogramm werden folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung des Finanzplatzes Hamburg durch Förderung innovativer Ideen und der Entstehung/Entwicklung innovativer Unternehmen im Bereich FinTech und InsurTech sowie angrenzender Segmente mit eindeutigem Finanzbezug
- Verbesserung des Gründungsklimas insbesondere für FinTech- und InsurTech-Unternehmen Hamburg
- Unterstützung des Beitrags Hamburgs zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen
- Steigerung der Wertschöpfung und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger und zukunftssicherer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Hamburg
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, der Attraktivität und der Innovationskraft des Standorts Hamburg
- Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit junger innovativer Unternehmen aus den Bereichen FinTech und InsurTech sowie angrenzender Segmente mit eindeutigem Finanzbezug

Wie und wer vergibt?

Die Fördermittel werden durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank (kurz: IFB Hamburg) auf Basis einer Empfehlung des Vergabegremiums des Programms InnoFinTech bewilligt. Das Vergabegremium setzt sich zusammen aus je einer Vertretung der Handelskammer Hamburg, des Finanzplatz Hamburg e. V. und der Finanzbehörde sowie bis zu vier externen Personen mit entsprechender Expertise im Förderbereich. Die IFB Innovationsstarter GmbH unterstützt die Empfehlungsentscheidung des Vergabegremiums mit einer Vorbewertung der eingegangenen Anträge.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung seitens des antragstellenden Unternehmens. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden innovative Projekte, die Teil einer Unternehmensgründung bzw. eines Unternehmensaufbaus sind. Die Förderung erfolgt grundsätzlich ohne Einschränkung auf Wirtschaftszweige¹ soweit es sich um Startups aus den Bereichen FinTech und InsurTech sowie angrenzender Segmente mit eindeutigem Finanzbezug handelt, und kann sich auf innovative Projekte beziehen, die Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse zum Gegenstand haben.

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Erarbeitung von Marktstudien / Durchführung von Machbarkeitsstudien
- Strategieentwicklung / Business Plan, Markterschließungs- und Wachstumsstrategie
- Suche nach Partnern / Gründungsteams / Mitarbeitenden / Personalrecruiting
- Produktentwicklung und –test / Umsetzung inkl. Produktionseinrichtungen
- Sicherung von Rechten / Patententwicklungen / Patentierungen
- Vermarktungsaktivitäten inkl. Aufbau von Vertriebsstrukturen

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen, wenn sie weniger als drei Jahre bestehen, weniger als 50 Personen beschäftigen und ihr Jahresumsatz bzw. ihre Jahresbilanz 10 Mio. € nicht übersteigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Damit eine Förderung in Betracht kommt, muss

- es sich um ein Projekt handeln, mit dem bis zum Erlass des Bewilligungsbescheids noch nicht begonnen worden ist,
- das Projekt im Wesentlichen in Hamburg durchgeführt werden und der Unternehmenssitz Hamburg sein,
- die Durchführung des Projekts ohne die Förderung gefährdet bzw. unmöglich sein und die eigenen Finanzmittel nicht ausreichen,
- die Gesamtfinanzierung des Projekts unter Einschluss der beantragten Finanzierungshilfe überzeugend dargelegt werden.

Die Förderung ist gegenüber einer Förderung aus Bundesmitteln, EU-Mitteln und/oder sonstigen Quellen nachrangig und kann nur gewährt werden, wenn eine Finanzierung aus anderen Quellen nicht oder nur unter erheblicher Verzögerung zu erwarten ist.

4.2 Inhaltliche Anforderungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen muss **mindestens eine** der folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Förderung eines Projekts bewilligt wird:

¹ Von der Förderung ausgenommen sind Unternehmen nach Art. 1 der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils geltenden Fassung.

- Die dem Projekt zugrunde liegenden innovativen technologischen Produkte, Prozesse bzw. Technologien sind von den antragstellenden Unternehmen entwickelt worden, patentfähig oder in Kooperation mit Hochschulen oder Forschungseinrichtungen entwickelt worden, was durch anerkannte wissenschaftliche Veröffentlichungen dokumentiert ist.
- Die zu entwickelnden technologischen Produkte bzw. innovativen Dienstleistungen sind neu bzw. die innovative Geschäftsidee hebt sich vom Wettbewerb ab.
- Es besteht ein technologisches Entwicklungsrisiko. Insbesondere ist es möglich, dass wesentliche Entwicklungsziele des innovativen Vorhabens nicht erreicht werden.

Daneben bestehen die folgenden zwingend kumulativ zu erfüllenden Anforderungen:

- Das Projekt ist durch einen anspruchsvollen Innovationsgehalt gekennzeichnet und verfügt über ein erkennbares Marktpotenzial, das über dem Fördervolumen liegen sollte.
- Das Projekt lässt einen absehbaren Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg und ggf. auch zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen erwarten.
- Das Projekt geht mit positiven Effekten für den Standort einher (mittelbare Schaffung von Arbeitsplätzen/Ansiedlung weiterer Unternehmen und ggf. Auswirkung auf Nachhaltigkeitsziele, Netzwerkeffekte, Wissens-/Technologietransfer, Kooperationseffekte, etc.).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als zweckgebundener nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Der Zuschuss wird in Form einer Anteilsfinanzierung mit einer Förderquote in Höhe von max. 90 % der förderfähigen Ausgaben gewährt.

5.3 Höhe der Zuwendung

Pro Vorhaben ist eine Förderung von insgesamt maximal 200.000 € möglich. Sofern der Geförderte vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind Nettobeträge maßgeblich, sonst Bruttobeträge.

5.4 Förderfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projekts umfassen diejenigen Mittel, die bei wirtschaftlichem und sparsamem Verhalten zur Durchführung des innovativen Projekts erforderlich sind. Diese umfassen die folgenden Kostenarten:

1. Personalausgaben nach Standardeinheitskosten, bzw. pauschalisierten Gehaltsanteilen
2. Gemeinkostenpauschale
3. Ausgaben für Fremdleistungen
4. Material-, Sach- und sonstige Kosten

Beschreibung der Kostenarten

1. Personalausgaben

- Für Gründerpersonen mit 100 % Arbeitseinsatz im geförderten Projekt wird ein Standardeinheitskostensatz in Höhe von monatlich 2.800 € festgelegt. Bei geringerem Arbeitseinsatz im Projekt reduziert sich der Satz entsprechend.
- Personalausgaben für abhängig beschäftigte Personen im geförderten Projekt werden auf Basis des im Projektzusammenhang gezahlten Arbeitnehmer-Bruttogehalts zuzüglich eines pauschalisierten Arbeitgeber-Anteils zu den Sozialversicherungen² anerkannt.

2. Gemeinkostenpauschale

- Auf die Personalausgaben wird eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 1 % anerkannt. Mit der Pauschale werden alle üblichen Gemeinkosten des Geschäftsbetriebes abgedeckt, z. B. Kosten für Miete, personalbezogene Infrastruktur (z. B. Büroausstattung inkl. Standard-IT und Telefon), Versicherungen, Weiterbildungen und übliche Reisekosten.

3. Ausgaben für Fremdleistungen

- Fremdleistungen umfassen von dem oder der Zuwendungsempfängenden im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts beauftragte Leistungen von Dritten, z. B. Anwaltskosten und Programmierleistungen
- Bei der Beauftragung sind die Vorgaben der ANBest-P zur Vergabe von Aufträgen (siehe Abschnitt 8.1 der Förderrichtlinie) zu beachten.

4. Material-, Sach- und sonstige Kosten

- Darüber hinaus können für das Projekt notwendige Material-, Sach- und sonstige Kosten (z. B. im Bereich Marketing und Patentanmeldung anfallende Kosten, die nicht den Fremdleistungen zugeordnet werden können, oder nicht durch die Gemeinkostenpauschale abgedeckte Reisekosten) anerkannt werden.
- Entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben können Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) voll angesetzt werden. Bei aktivierungspflichtigen Gütern werden nur die auf die Projektlaufzeit entfallenden Abschreibungen (AfA) als förderfähige Ausgaben anerkannt.
- Bei der Beschaffung sind die Vorgaben der ANBest-P zur Vergabe von Aufträgen (siehe Abschnitt 8.1) zu beachten.

5.5 Nicht förderfähige Kostenarten

Nicht gefördert werden insbesondere folgende Kostenarten (Negativ-Liste):

- Bewirtungskosten
- Verpflegungsaufwendungen (Ausnahme: Tagespauschalen bei Dienstreisen)
- Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Projekt steht
- Eingebachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen oder technische Anlagen
- Anschaffung oder Leasing für Pkw und Vertriebsfahrzeuge
- Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer

² Die aktuelle Höhe der Pauschale entnehmen Sie bitte den Unterlagen zur Projektkalkulation, die Ihnen im Rahmen der Antragstellung ausgehändigt werden.

6. Erfolgskontrolle und sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Erfolgskontrolle der Förderung erfolgt neben der Verwendungsnachweisprüfung in bis zu drei Etappen gemäß einem im Bewilligungsbescheid festgelegten individuellen Zeitplan mit entsprechenden Meilensteinen. Die Anzahl der Etappen bemisst sich am beantragten Fördervolumen (eine Etappe, wenn das Fördervolumen maximal 75.000 € beträgt; zwei Etappen, wenn das Fördervolumen zwischen 75.000 € und 150.000 € liegt; drei Etappen, wenn das Fördervolumen größer als 150.000 € ist).

Die Überprüfung der jeweiligen Meilensteine erfolgt auf Grundlage einer entsprechenden Berichterstattung zum Projektfortschritt gegenüber der IFB Innovationsstarter GmbH. Die Berichte müssen den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse bzgl. der jeweiligen Meilensteine des Projekts beinhalten. Die IFB Hamburg entscheidet nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Fortführung bzw. den Abbruch der Förderung unter Berücksichtigung der Empfehlung der IFB Innovationsstarter GmbH.

Zusätzliche Berichte z. B. bzgl. des Status der Produktentwicklung, Markteinführung, Partner/Verträge, etc. können auf Verlangen der IFB Innovationsstarter GmbH und/oder der IFB Hamburg angefordert werden.

Bei einem Abbruch der Förderung im Bewilligungszeitraum kann ein (ggf. teilweiser) Widerruf des Bewilligungsbescheides erfolgen. Bis dahin bewilligte und ausgezahlte Fördermittel werden in der Regel aus diesem Grund nicht widerrufen und in diesem Fall nicht zurückgefordert.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Antragsformulare sind bei der IFB Innovationsstarter GmbH erhältlich. In den Antragsformularen ist das Projekt in Textform anhand folgender Punkte darzustellen:

- Beschreibung des Unternehmens (u. a. Produkt / Dienstleistung, Innovation, Markt, Vermarktung, Risiken)
- Beschreibung des Unternehmerteams / der Gründerpersonen
- Beschreibung des zu fördernden Projekts inklusive Ablaufplan und Meilensteinen
- Beschreibung des Finanz- und Personalplans
- Beschreibung des Finanzierungsplans

Es werden nur von der IFB Innovationsstarter GmbH ausgegebene Antragsformulare akzeptiert.

Anträge auf Förderung sind unterschrieben einzureichen bei der

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Abteilung Innovation und Geschäftsentwicklung
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Die Antragsstellung kann bei Bedarf durch die IFB Innovationsstarter GmbH (Tel. 040/657 98 05-90, www.innovationsstarter.com) begleitet werden.

Mit dem Förderantrag müssen folgende ergänzende Unterlagen eingereicht werden:

- Konzept / Business Plan / Unternehmensbeschreibung
 - Beschreibung des Unternehmens mit Umsetzungsnähe und genutzter Technologie

- Nachweis des Markt- und Innovationspotenzials
- Finanzplan inklusive Finanzierungsplan
- Lebensläufe von Unternehmerteam / Gründerpersonen
- Bei juristischen Personen ein Nachweis der Gesellschafterstruktur (z. B. Handels- oder Gesellschaftsregisterauszug)

Insgesamt müssen die Antragsunterlagen belegen, dass die allgemeinen und inhaltlichen Anforderungen/Voraussetzungen nach Nr. 4.1 und 4.2 vorliegen.

Die IFB Hamburg und die IFB Innovationsstarter GmbH können zur Prüfung weitere Unterlagen anfordern.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Vorauswahl

Die IFB Innovationsstarter GmbH prüft die eingehenden Förderanträge und holt ggf. weitere Stellungnahmen von Sachverständigen ein, wobei bei der Auswahl von externen Gutachterinnen oder Gutachtern berechnete Interessen des antragstellenden Unternehmens zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen berücksichtigt werden.

Für alle Anträge erstellt die IFB Innovationsstarter GmbH eine Entscheidungsvorlage bzgl. der Förderwürdigkeit der Anträge. Die IFB Innovationsstarter GmbH wählt unter den eingehenden Förderanträgen nach den unter Nr. 4. genannten Anforderungen geeignete Anträge aus. Die antragstellenden Unternehmen erhalten dann die Möglichkeit, ihr Projekt vor dem Vergabegremium des Förderprogramms InnoFinTech zu präsentieren.

7.2.2 Bewilligung

Im Rahmen der Sitzung des Vergabegremiums wird über die Förderwürdigkeit der beantragten Vorhaben und die Höhe der zu gewährenden Förderung beraten und eine Bewilligungs- bzw. Ablehnungsempfehlung ausgesprochen.

Grundlage für die Bewilligungsempfehlung sind der Förderantrag, die Vorab-Stellungnahme der IFB Innovationsstarter GmbH sowie ggf. die Präsentation der Antragstellenden vor dem Vergabegremium.

Unter Einbeziehung der Empfehlung des Vergabegremiums entscheidet die IFB Hamburg unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Im Falle einer positiven Förderentscheidung erlässt die IFB Hamburg ein Bewilligungsbescheid. In diesem werden u. a. die Meilensteine inklusive der angestrebten Ergebnisse zwecks Fortschritts-Beurteilung festgelegt bzw. bestätigt.

Die Bewilligung kann unter Auflagen bzw. Bedingungen erteilt werden, die im Bewilligungsbescheid festzulegen sind.

7.3 Auszahlungsverfahren

Sobald der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist, können angefallene förderfähige Ausgaben je nach Fortschritt bei der Innovationsagentur der IFB Hamburg geltend gemacht werden. Abschläge sind zulässig, die Zuwendung darf jedoch nur insoweit vorab angefordert werden, als die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Einzureichende Unterlagen zur Prüfung und Freigabe der angeforderten Auszahlung sind:

- Rechnungskopien (Originalbelege verbleiben beim antragstellenden Unternehmen)
- Belegliste in der Systematik des bewilligten Finanzierungsplans

Die Auszahlung erfolgt nach positiver Prüfung und in Höhe des anerkannten Betrages durch die IFB Hamburg.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Förderung ist der IFB Hamburg innerhalb von sechs Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:

Sachbericht:

- Verwendung der Fördermittel
- Verlauf des Projekts
- Erzielte Ergebnisse (inklusive Soll / Ist-Abweichung)
- Beitrag zu den Förderzielen gemäß Nr. 4. der Richtlinie

Zahlenmäßiger Nachweis:

- Auflistung der Einnahmen/Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend Gliederung des Finanzierungsplans
- Belegliste

Weitere Nachweis- und Informationspflichten ergeben sich aus dem Bewilligungsbescheid.

Um eine effiziente und sachgerechte Kontrolle und Bewertung des geförderten Projektes zu gewährleisten, sind die Mittel bereitstellende Fachbehörde, die IFB Innovationsstarter GmbH, die IFB Hamburg und von diesen beauftragte Dritte berechtigt, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Diese Rechte stehen auch dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg oder von diesen Beauftragten zu. Darüber hinaus ist die oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, im Falle der Beauftragung eines wissenschaftlichen Beratungsinstituts durch die Europäischen Gemeinschaften, die Bundesrepublik Deutschland oder die Finanzbehörde zum Zwecke der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Förderprogramms alle hierfür erforderlichen Informationen zu geben.

Die Rechte des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg ergeben sich aus § 84 bzw. § 81 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die beauftragten Rechnungsprüfungsstellen.

Im Rahmen der Evaluation des Förderprogramms hat die oder der Zuwendungsempfänger der IFB Hamburg über einen Zeitraum von sechs vollen Geschäftsjahren nach Projektabschluss jährlich eine Auswahl von Kennzahlen zur weiteren Nutzung der Projektergebnisse und Wirkung des geförderten Projektes zu berichten.

7.5 Rückzahlung der Fördermittel

Die IFB Hamburg kann eine Rückzahlung der Fördermittel verlangen, wenn die oder der Zuwendungsempfängende bei der Abwicklung des geförderten Projekts gegen wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie oder sonstige an die Mittelgewährung geknüpfte Auflagen bzw. Bedingungen verstößt.

Dies gilt insbesondere,

- wenn das geförderte Unternehmen seinen Sitz während des Bewilligungszeitraumes aus Hamburg verlagern sollte.
- wenn das Unternehmen innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung des geförderten Vorhabens Hamburg verlässt.
- wenn die Verwendung der Ergebnisse des geförderten Projekts innerhalb von sechs vollen Geschäftsjahren nach Abschluss des Projekts wesentliche Änderungen erfährt, die dem Zweck der Förderung und den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides entgegenstehen.

Die Förderung kann zudem zurückgefordert werden, im Falle von

- einer Liquidation des Unternehmens,
- einem Verkauf von mehr als 50 % der Geschäftsanteile des/der Zuwendungsempfängenden („Share Deal“),
- ein Verkauf aller oder wesentlicher Teile (mehr als 50 % nach Verkehrswerten des Vermögens des/der Zuwendungsempfängenden) („Asset Deal“) oder
- Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, inklusive Umstrukturierungen durch Anteils-
tausch, Einbringung oder Verschmelzung, in deren Folge die Gesellschafter der oder des
Zuwendungsempfängenden, weniger als 50 % einer übernehmenden Gesellschaft oder ei-
nes Rechtsnachfolgers der Gesellschaft halten.

8. Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften

8.1 Zuwendungsrechtliche Grundlagen

Die IFB Hamburg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie unter entsprechender Anwendung des § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Es gelten die Regelungen über Zuwendungen der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

8.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15. Dezember 2023), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: De-minimis-VO und unterliegt den Beschränkungen des Beihilfenrechts.

Weitere Informationen ergeben sich aus dem „Informationsblatt De-minimis-Beihilfen“, abrufbar unter www.ifbhh.de.

8.3 Durchführung der Förderung

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

Richtliniengeber ist die Finanzbehörde.

9. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie ist am 22. März 2022 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2026. Eine Antragstellung ist nur bis zum 31. Oktober 2026 möglich. Die letzte Änderung dieser Richtlinie erfolgte am 1. November 2025.

